



26. Oktober 2021

### Vorlage für die Sitzung des Senats am 30.11.2021

## **Bekanntmachung der Zuständigkeit der Senatorin für Justiz und Verfassung für die Bestimmung der öffentlich-rechtlichen Stelle nach der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV)**

### **I. Problem**

Zum 01.01.2022 tritt das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften in Kraft. Durch das Gesetz wird der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten dahingehend ausgebaut, dass die digitalen Zugangsmöglichkeiten zu den Gerichten erweitert werden.

Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Organisationen und Verbände sowie andere professionelle Verfahrensbeteiligte erhalten zum einen die Möglichkeit, möglichst kostenneutral über ein neues besonderes elektronisches Postfach mit den Gerichten auf sicherem Wege zu kommunizieren. Dafür wird ein sogenanntes besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (kurz: eBO) geschaffen. Das eBO ermöglicht sowohl den schriftformersetzenden Versand elektronischer Dokumente an die Gerichte sowie die Zusendung elektronischer Dokumente durch die Gerichte an die Postfachinhaber. Zum anderen soll die Möglichkeit geschaffen werden, die nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) zu errichtenden Nutzerkonten des Portalverbundes nach § 2 OZG in die Kommunikation mit den Gerichten einzubinden.

Zur Umsetzung des eBO ändert das Gesetz auch die Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) dahingehend, dass das Kapitel 4 und der § 11 neu gefasst werden. § 11 Abs. 1 ERVV besagt folgendes: „Die Länder oder mehrere Länder gemeinsam bestimmen jeweils für ihren Bereich eine öffentlich-rechtliche Stelle, die die Freischaltung eines besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs veranlasst.“

Die überwiegenden Prozesse bei der Identifizierung und Freischaltung eines neuen Postfachs erfolgen automatisiert über etablierte Systeme (SAFE-Verzeichnisdienst, SAFE-Registrierungscient). Teilweise wurde die Einbindung neuer Software erforderlich (z. B. bei der Anwendung, die für die manuelle Identifizierung bei einem Notar erforderlich ist und die von der BNotK gehostet wird). So-

fern ein Postfach nicht vom Inhaber selbst gelöscht werden soll, ist nur der Rechtsnachfolger zur Inaktivsetzung des eBO berechtigt. Die Inaktivsetzung soll durch das Projektbüro der BLK<sup>1</sup>-AG IT-Standards umgesetzt werden. Auch erster Ansprechpartner bei Fragen und Problemen soll das Projektbüro der BLK-AG IT-Standards sein. Die öffentlich-rechtlichen Stellen der Länder (nachfolgend: eBO-Stelle) werden lediglich auf [www.egvp.de](http://www.egvp.de) veröffentlicht, treten darüber hinaus aber nicht in Erscheinung und sollen lediglich bei Rechtsfragen herangezogen werden.

Sofern es um die Registrierung, Identifizierung und Freischaltung des eBO für Gerichtsvollzieher und öffentlich bestellte oder beeidigte Personen, die Dolmetscher- oder Übersetzungsleistungen erbringen, geht, erfolgt die Identifizierung und Freischaltung durch die für die öffentliche Bestellung und Beeidigung bzw. die Ernennung zuständige Stelle im Bereich der Justiz. Hier wird die eBO-Stelle lediglich im Vorfeld manuell tätig, indem die Abläufe gemeinsam mit den zuständigen Stellen erarbeitet und Handlungshilfen erstellt werden.

Aufgrund der technischen und rechtlichen Nähe der eBO-Stelle zur Senatorin für Justiz und Verfassung ist deshalb vorgesehen, die Bestimmung der eBO-Stelle auf die Senatorin für Justiz und Verfassung zu übertragen und die Stelle bei der IT-Stelle Justiz zu verorten.

## **II. Lösung**

Der Senat beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf einer Bekanntmachung über die Zuständigkeit für die Bestimmung der öffentlich-rechtlichen Stelle.

## **III. Alternativen**

Keine.

## **IV. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die laufenden Kosten für die technischen Komponenten sowie die Infrastruktur wird über das Projektbüro der BLK-AG IT-Standards auf die Länder umgelegt. Die für die Umsetzung des eBO erforderlichen Kosten werden hierbei vom Justizressort im Rahmen des eigenen Budgets getragen.

Der Personalaufwand ist derzeit noch nicht abschließend feststellbar. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Aufgaben mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden können.

Die Einrichtung der eBO Stelle betrifft die Mitarbeiter:innen der IT-Stelle. Für die Aufgabenwahrnehmung ist ein Team von 2 Personen vorgesehen, das sowohl männlich als auch weiblich besetzt ist. Aufgrund des erwarteten überschaubaren Aufwands werden keine besonderen genderrelevanten Auswirkungen erwartet.

## **V. Beteiligung und Abstimmung**

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Bekanntmachung rechtsförmlich geprüft. Die Vorlage ist mit allen bremischen Ressorts abgestimmt.

---

<sup>1</sup> BLK = BUND-LÄNDER-KOMMISSION FÜR INFORMATIONSTECHNIK IN DER JUSTIZ

## **VI. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung.

## **VII. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 26. Oktober 2021 die „Bekanntmachung über die Zuständigkeit nach der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung“ und deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

**Bekanntmachung**  
**über die Zuständigkeit nach der**  
**Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung**

Vom ...

Der Senat bestimmt:

**§ 1**

Zuständig für die Bestimmung der öffentlich-rechtlichen Stelle nach § 11 Absatz 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ist für die Freie Hansestadt Bremen die Senatorin für Justiz und Verfassung.

**§ 2**

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den ...

Der Senat

## **Begründung**

### I. Allgemeines

Zum 01.01.2022 wird der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten dahingehend ausgebaut, dass die digitalen Zugangsmöglichkeiten zu den Gerichten erweitert werden. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Organisationen und Verbände sowie andere professionelle Verfahrensbeteiligte erhalten die Möglichkeit, möglichst kostenneutral über ein neues besonderes elektronisches Postfach mit den Gerichten auf sicherem Wege zu kommunizieren. Dafür wird ein sogenanntes besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (kurz: eBO) geschaffen.

Zur Umsetzung des eBO ändert das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften auch die Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) dahingehend, dass das Kapitel 4 und der § 11 neu gefasst werden. § 11 Abs. 1 ERVV besagt folgendes: „Die Länder oder mehrere Länder gemeinsam bestimmen jeweils für ihren Bereich eine öffentlich-rechtliche Stelle, die die Freischaltung eines besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs veranlasst.“

Da die überwiegenden Prozesse bei der Identifizierung und Freischaltung des eBO über bereits etablierten Systeme erfolgt, welche im Auftrag des Projektbüros der BLK-AG IT-Standards von der BNotK betrieben werden und weitere manuelle Identifizierungs- und Freischaltungsprozesse bei den Landesjustizen verortet sind, soll die Bestimmung der öffentlich-rechtliche Stelle von der Senatorin für Justiz und Verfassung übernommen werden.

### II. Im Einzelnen

#### Zu § 1

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Bestimmung der öffentlich-rechtlichen Stelle nach § 11 Absatz 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung für die Freie Hansestadt Bremen.

#### Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.